
Amtliche Bekanntmachung vom 22. Dezember 2016

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)

vom 19. Dezember 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 19. Dezember 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 20. Mai 1985, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2015, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

a.) § 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ der Bezug „§§ 88 ff“ durch „§§ 93 ff“ ersetzt
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „gegen Entschädigung“ gestrichen.

b.) § 34 wird wie folgt geändert:

3. In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Wassermenge“ der Betrag „0,80 Euro“ durch „0,77 Euro“ ersetzt.
4. In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Abwasser“ der Betrag „10,70 Euro“ durch „11,00 Euro“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft am 1. Januar 2017.

Ausgefertigt
Tübingen, den 19. Dezember 2016

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tübingen, den 22. Dezember 2016

Bürgermeisteramt